

PLANZEICHNUNG M 1:2000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB ; §§ 1-11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)



- 1. Grundflächenzahl
2. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

GRÜNLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Grünfläche



Private Grünfläche

LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Schutzfläche

SONSTIGE PLANZEICHEN (Auswahl)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete Die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA dienen vorwiegend dem Wohnen. Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 BauNVO:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 BauNVO in Verbindung mit § 13 a BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO und § 4 Abs. 3 Nr. 3-5 BauNVO:
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Innerhalb der als Allgemeine Wohngebiete WA festgesetzten Baulflächen wird die maximal zulässige GRZ auf 0,25 festgesetzt.

2.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude mit max. zwei Vollgeschossen zulässig.

3. Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

3.1 Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Bauteile geringfügig bis zu einer Tiefe von 2,00 m überschritten werden. Außerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig.

4. Grünordnerische Festsetzung (§§ 1a Abs. 3, 9 Abs. 1 Nr. 11, 18 und BauGB)

4.1 Die innerhalb der in der Planzeichnung als Private Grünfläche festgesetzten Fläche ausgebildeten Biotopstrukturen bestehend aus Gehölzflächen, einem Wirtschaftsgrünland sowie einem Kalkhalbtrockenrasen sind in ihrem Bestand und in ihrer ökologischen Funktion dauerhaft zu erhalten. Das Grünland ist mit dem aktuellen Pflegeregime zu pflegen. Eine Extensivierung sollte angestrebt werden. Gehölzflächen sind nur zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und zur Pflege in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bearbeiten. (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4.2 Die innerhalb der als Private Grünfläche ausgeprägten und als Schutzfläche 3 gesondert herausgestellten Kalk-Halbtrockenrasen und das Trockengebüsch sind als gesetzlich geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG zu behandeln. Für diese Bereiche gilt ein Verschlechterungsverbot; jegliche Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Veränderung der Vegetationsstruktur, Artenzusammensetzung oder Standortbedingungen führen, sind unzulässig. Pflegemaßnahmen (z. B. Entbuschung oder Mahd) sind nur zur Erhaltung des Biotopcharakters zulässig.

4.3 Auf der als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Teilfläche ist die bestehende Grünlandnutzung dauerhaft zu erhalten und fortzuführen. Eine Umwandlung in Acker oder eine Intensivierung der Nutzung, die zu einer Verringerung der Artenzusammensetzung führen, ist nicht gestattet. Die innerhalb der Fläche befindlichen Obstgehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang sind diese durch standortgerechte, hochstämmige Obstbäume (Mindestpflanzqualität: H, StU 14-16 cm, mDb) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

4.4 Auf den Grundstücken der WA-Gebiete ist auf min. 10 % der Grundstücksfläche eine flächige, freiwachsende Anpflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubsträuchern (Mindestpflanzqualität: v.Str., 100-150 cm Höhe, oB) gem. Artenliste aus Festsetzung Nr. 10 herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Bereits vorhandene flächige Gehölzpflanzungen oder Hecken können auf das Pflanzgebot angerechnet werden, sofern sie den Mindestanforderungen an Qualität und Artenzusammensetzung entsprechen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

4.5 Innerhalb der WA-Gebiete sind pro 250 m² Grundstücksfläche min. ein heimischer, standortgerechter Laubbäum 2. Ordnung (Mindestpflanzqualität: H, StU 16-18 cm, mDb) gem. Artenliste nach Festsetzung Nr. 10 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen. Bereits vorhandene Bäume können auf das Pflanzgebot angerechnet werden. Alternativ können für jeden zu pflanzenden Baum 50 m² flächige Strauchpflanzungen nach Festsetzung Nr. 4.3 gepflanzt werden. (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4.6 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen ausgebildete, vorhandene Saumstrukturen (krautige Vegetationsstreifen) sind in ihrem Bestand zu erhalten. Eine Umwandlung, Versiegelung oder dauerhafte Überformung dieser Flächen ist nicht zulässig. Eine Pflege der Säume sollte extensiv (max. 2-schürig, 1. Mahdtermin im Spätsommer) erfolgen. (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Schutzflächen 1 & 2) sind die vorhandenen Gehölzstrukturen als Lebensraum der streng geschützten Haselmaus sowie die mageren Flachlandmähwiese im Bereich der Schutzfläche 2 in ihrem Bestand und der ökologischen Funktion dauerhaft zu erhalten.

Die mageren Flachland-Mähwiese innerhalb der Schutzfläche 2 ist als gesetzlich geschützter Biotop nach §30 BNatSchG zu behandeln. Für diese Flächen gilt ein Verschlechterungsverbot; jegliche Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung oder Veränderung der Vegetationsstruktur, Artenzusammensetzung oder Standortbedingungen führen, sind unzulässig. Die Pflege erfolgt extensiv über eine ein- bis zweischürige Mahd (1. Mahdtermin ab Mitte Juni) oder eine Kombination aus Mahd und extensiver Beweidung. Das Mahdgut ist nach dem Abtrocknen von den Flächen zu entfernen.

Die Gehölzbestände sind als Lebensraum der Haselmaus zu behandeln. Eine Rodung, Entbuschung oder sonstige Eingriffe in die Gehölzflächen sind nur nach Absprache mit der zuständigen Behörde aus Gründen der Verkehrssicherheit oder erforderlicher Pflegemaßnahmen entlang von Verkehrswegen gestattet. Ggf. erforderliche Rodungen sind ausschließlich in den Wintermonaten (Dezember - Februar) umzusetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Die zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsbetriebe festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung dienen der internen Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung der privaten Grundstücke.

6.2 Von den im Plan zeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen kann aus verkehrstechnischen Gründen geringfügig abgewichen werden.

7. Gestalterische und sonstige Festsetzungen

7.1 Neu entstehende Flachdächer oder flach geneigte Dächer (bis max. 15 Grad Dachneigung) mit einer Dachfläche von mehr als 15 m² sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv auf mind. 2/3 der zugehörigen Dachfläche zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragsschicht muss im Mittel mindestens 10 cm betragen. Die Anlage von technischen Dachaufbauten, Terrassen auf begehbaren Flachdächern ist auf bis zu 1/3 der Dachfläche zulässig. Die Anlage von aufgeständerten Photovoltaikanlagen in Kombination mit einer Dachbegrünung ist zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

7.2 Befestigungen von Wegen, Stellplätzen oder Zufahrten sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung mit einer dauerhaften Mindestdurchlässigkeit von >200 l/s\*ha (z. B. Schotterterrassen, Splittbelag, Rasensteine, Drainpflaster, Pflaster mit Versickerungsfugen, etc.) zulässig. Abweichend hiervon können andere Belagsmaterialien zugelassen werden, sofern diese Flächen dauerhaft in Pflanz- bzw. Rasenflächen entwässert werden, und anfallendes Niederschlagswasser nicht dem Entsorgungssystem der Gemeinde zugeleitet wird. (§ 1a Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

8. Artenliste
Laubbäume 2. Ordnung (Sorten zulässig)
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Juglans regia Walnuss
Prunus avium Vogelkirsche
Salix caprea Sal-Weide
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia Eberesche
Sorbus intermedia Nordische Mehlbeere
Hochstammobstbäume in Sorten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Straucharten:

- Amelanchier ovalis Gewöhnliche Felsenbirne
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa Schwarzdorn
Rosa arvensis Feldrose
Rosa canina Hundsröse
Rosa rubiginosa Schottische Zaubrose
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

9. Örtliche Bauvorschrift (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

9.1 Geländeregulierung und Stützwände
Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von je 1,0 m über bzw. unter der gewachsenen Geländeoberkante zulässig. Dabei dürfen Böschungen maximal einen Neigungswinkel von 1:1,5 aufweisen. Stützmauern sind in einer Höhe von bis zu 1,0 m über der gewachsenen Geländeoberfläche zulässig.

HINWEISE

1. Archäologie

Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler oder andere archäologische Funde bekannt werden, ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 (3) HDSchG).

2. Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein als Altlastenstandort geführter Bereich. Die betroffene Fläche ist im Bebauungsplan als Schutzfläche festgesetzt und für eine bauliche Nutzung nicht vorgesehen. Bei künftigen Erdarbeiten, Geländeänderungen oder sonstigen Eingriffen in den Untergrund sind die zuständigen Bodenschutzbehörden zu beteiligen und gegebenenfalls weitergehende Untersuchungen oder Maßnahmen erforderlich.

3. Bodenschutz

Im Umweltbericht sind Vorgaben und Empfehlungen zur Minimierung der Auswirkungen auf den Boden und sonstigen Auswirkungen während der Bauphase sowie betriebsbedingter Auswirkungen aufgeführt. Diese sind bei den Baumaßnahmen zu beachten.

4. Brandschutz

Zufahrtswege und Stellflächen für Feuerwehr sind gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) aufzubauen und herzurichten. Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 4 HBKG ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 herzustellen. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 4 HBKG wird im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 hingewiesen. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen.

5. Festlegung von Rodungszeiten

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Brutvögeln und der streng geschützten Haselmaus sind Gehölzrodungen in einem Zeitraum zwischen Dezember und Februar durchzuführen. Eine Ausweitung der Rodungszeiten auf Oktober bis Ende Februar ist unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

6. Beleuchtung

Neu errichtete Außenbeleuchtungen im Straßenraum sind ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an Blauem und ultraviolettem Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warm-weißem Licht) zu errichten. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten; die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).

7. Hessisches Nachbarrecht

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist das Hessische Nachbarrecht zu berücksichtigen.

8. Bauverbotszone

Innerhalb von 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße Nr. 20 dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. Geplante Solaranlagen und Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass sie blendfrei für die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen sind. Sie dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen und Kompensationsmaßnahmen sind in der Bauverbotszone nicht zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) .
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) .
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) .
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) .
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023, 379), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).
- Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475).
- Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602).
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung (ÖBV) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 11.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waldeck, den Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck

(Bürgermeister)

Frühzeitige Beteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe und die Begründung haben vom 14.04.2025 bis 19.05.2025 gemäß § 3 (1) BauGB öffentlich ausgelegen.

Waldeck, den Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck

(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 (2) BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 (2), Satz 3 BauGB am 19.12.2025 von der Auslegung benachrichtigt. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe und die Begründung haben vom 22.12.2025 bis 30.01.2026 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Waldeck, den Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck

(Bürgermeister)

Erneute Beteiligung

Aufgrund der Änderung des Entwurfs des Bauleitplanes und dessen Begründung nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde es erforderlich, diesen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck hat in ihrer Sitzung am dem geänderten Plan sowie dessen Begründung des Bebauungsplans zugestimmt und beschlossen, der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ortsüblich mit allen dazu gehörenden Angaben bekannt gegeben. Die erneute öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans sowie dessen Begründung erfolgte in der Zeit vom bis zum .

Gemäß § 4a Abs. 4 wurde der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt.

Waldeck, den Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck

(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in ihrer Sitzung am gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Waldeck, den Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck

(Bürgermeister)

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden und damit rechtsverbindlich.

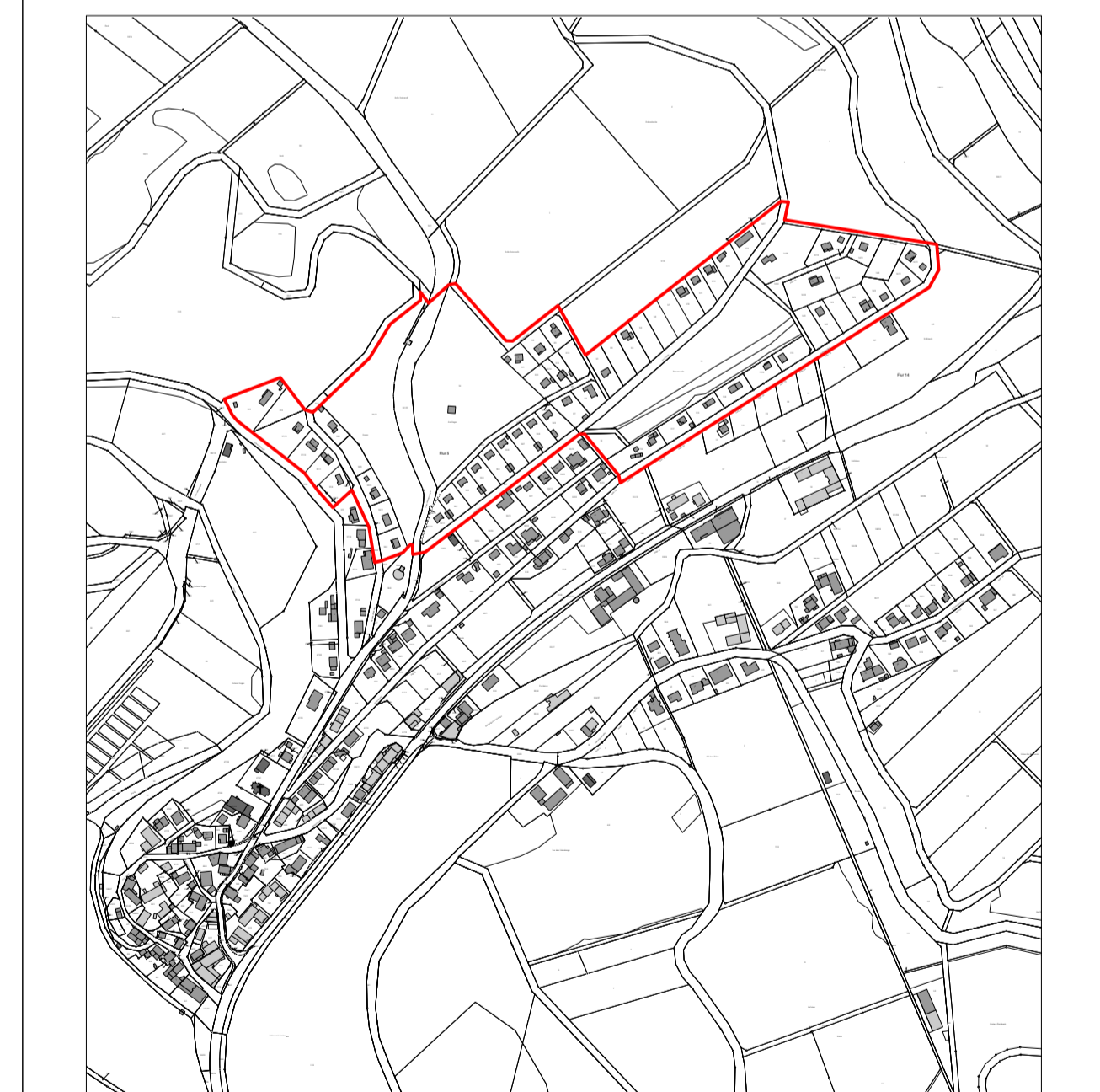
Waldeck, den Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck

(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1, Stadtteil Nieder-Werbe sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder beachtliche Mängel des Abwägungsverganges gemäß § 215 (1) BauGB nicht geltend gemacht worden.

Waldeck, den Der Magistrat der Nationalparkstadt Waldeck

(Bürgermeister)



Bebauungsplan Nr. 1
1. Änderung
Stadtteil Nieder-Werbe

Stand: Entwurf

Juni 2026



NATIONALPARKSTADT
WALDECK

Arbeitsgruppe Stadt
Büro für Stadt- & Regionalplanung
Leipziger Str. 99
34123 Kassel
AC Stadt
Telefon 0561 77 83 57
mail@ag-stadt